

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 88.

Sonnabend, den 29. März.

1845.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 7. April
und endigt mit
dem 26. April.
 - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
 - 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
 - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
 - 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
 - 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalis wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
 - 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
 - 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
 - 9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.
- Leipzig, den 13. Januar 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Grosse.

Bekanntmachung.

Nach Beledigung der Stelle des Hauptmanns der 11. Compagnie ist bei der deshalb stattgehabten Wahl Herr Karl Wilhelm Eduard Below, Inspector und Buchhalter der städtischen Gasbeleuchtungs-Anstalt, zum Hauptmann der gedachten Compagnie ernannt und von dem Communalgarden-Ausschusse in dieser Charge bestätigt worden. Das angenommene Wahlprotocoll nebst Stimmzetteln liegt bis zum 5. April d. J. im Bureau des Ausschusses zur Einsicht jedes Betheiligten bereit.

Leipzig, den 26. März 1845.
Der Communalgarden-Ausschuss.
G. Haase, Commandant.
E. Hermsdorf, Prot.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 11. und 28. Decbr. 1844.

In Folge der von dem Königl. hohen Ministerium der Justiz angeordneten Zurückweisung der seit dem Jahre 1837 bei dem Stadtgerichte verhandelten Rügensachen an das vereinigte Criminalamt, hat letzteres, um die Uebernahme bewerkstelligen zu können, darauf angetragen:

1) daß einem seiner Actuare (unter Beibehaltung der Function als Actuar) in angemessener Weise die Beihülfe der Unterleitung der Geschäfte und bei der Verabschiedung kleinerer Untersuchungs- und Rügensachen mit übertragen, und in dieser Hinsicht derselbe durch den Titel „Assessor“ von den anderen Actuaren ausgezeichnet, ihm auch eine jährliche Besoldung von 1000 Thlrn. gewährt, hiernächst aber

2) daß dem Criminalamte jetzt bewilligte jährliche Dispositionsquantum von 800 Thlr. auf 1100 Thlr. erhöht, und dagegen die letzte, dormalen mit 500 Thlr. Conv.-Geld dotirte Actuariatsstelle in Wegfall gebracht werde, so daß sich der Besoldungsetat der außer dem Assessor, jedoch mit Einschluß des dormaligen Rügenactuars übrig bleibenden drei Actuare auf

822 Thlr.	6 Gr.	7 Pf.	statt	800 Thlr.	Conv. Geld.					
668	:	1	:	7	:	statt	650	:	:	und
616	:	20	:	—	:	statt	600	:	:	

belaufen, bei neuen Anstellungen oder Aufrückungen aber den in eine Besoldung neu eintretenden Personen der jetzt in Conv.-Geld bestimmte Besoldungsbetrag nur in gleichem Betrage jetziger Währung, mithin ohne Agiozuschlag gewährt werden würde. Da das Criminalamt seine nur gedachten Anträge